

Satzung des ASV Großlittgen e.V.

Stand: 13.02.2016

§ 1

Name und Sitz

Der Angelsportverein "A S V Großlittgen e.V." ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Er hat seinen Sitz in Großlittgen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der Nummer **10681** eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Wittlich.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Angelsportvereins

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
2. Förderung der Vereinsjugend
3. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale kann nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach § 3 Nr. 26a des ESTG gezahlt werden. Die Entscheidung über eine Zahlung der Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
4. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung, sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 7. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

7- bis 18-Jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede, unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den von der Mitgliederversammlung jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages gilt die Satzung als anerkannt.

§ 4

Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

zu a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

zu b) Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Der Ausschluss ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein Mitglied

- ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,

- sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
- innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand bleibt,
- in sonstiger Weise gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt worden sein.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mitgeteilt.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag möglich.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Mitgliederversammlung des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- b) sie haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Angelsportverein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das fischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben,
- b) den Aufsichtspersonen sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

- d) die anfallenden Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
- f) in der Öffentlichkeit so aufzutreten, dass das Ansehen des Angelsportvereins nicht geschädigt wird.

Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind an den Schatzmeister jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Schatzmeister
- 5) dem Jugendwart
- 6) dem Gewässerwart
- 7) dem Sportwart
- 8) dem Gerätewart
- 9) dem Ehrenamtsbeauftragten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt kommissarische Ernennung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, Geschäfte im Namen des Vereins einzugehen. Die Zeichnung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer, je zwei Personen gemeinschaftlich.

Über einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 500,- € (fünfhundert) kann der 1. Vorsitzende entscheiden. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden. Er beruft den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung ein und führt in ihnen den Vorsitz. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann durch die Jahreshauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 8

Aufgaben Schatzmeister und Kassenprüfer

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (s. § 10) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 9

Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen

Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinen Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand vorher zu unterbreiten, sofern nicht mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder sofortige Entscheidung durch die Versammlung beantragt. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.

Über alle Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 10

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch elektronische Briefpost einzuladen. Sie hat unter anderen die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge, Umlagen und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann,
- e) über Satzungsänderungen zu entscheiden,
- f) über die Ausübung und Gestaltung der Sportfischerei im laufenden Geschäftsjahr zu entscheiden.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn wenigstens ein Mitglied der anwesenden Stimmberechtigten dieses wünscht.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 10.

§ 12

Ehrungen

Die Mitglieder des Vereins können nach bestimmten Jahren der Zugehörigkeit und aufgrund besonderer Verdienste eine Auszeichnung des Vereins erhalten. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Mitglieder welche die Voraussetzungen zur Verleihung von Ehrenzeichen des Verbandes, des Landes, des Bundes usw. erfüllen, sind vom Vorstand bei den entsprechenden Stellen zur Ehrung vorzuschlagen. Eine Ehrenordnung kann von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Das vorhandene Vermögen wird dann nach Ablösung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Großlittgen mit der Zweckbestimmung, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für eine Neugründung eines Angelsportvereins zu verwenden, übergeben. Sollte innerhalb von fünf Jahren kein neuer Angelsportverein gegründet werden, soll das Vereinsvermögen zur Förderung der Jugend oder für einen Altentag verwendet werden.

Die vorgenommenen Satzungsänderungen wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.02.2016 von den Mitgliedern beschlossen.

Vorliegende Satzungsänderungen anerkannt:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister

Jugendwart

Gewässerwart

Sportwart

Ehrenamtsbeauftragter